



SEGELFLUG GELÄNDE ORDNUMG

1. Geländeangaben

1.1 Bezeichnung

Segelfluggelände am Verkehrslandeplatz Augsburg,
ICAO Ortskennung *EDMA*.

1.2 Geographische Lage

Flugplatzbezugspunkt (ARP)
N 48° 25,51', E 10° 55,91' (WGS 84 – Koordinaten).

1.3 Flugplatzhöhe (ARP)

461 m/NN = 1512 FT/MSL

1.4 Flugplatzhalter

Augsburger Flughafen GmbH (AFG)

1.5 Flugbetriebsdienste

- a) *Patzverkehrskontrollstelle Augsburg (TURM / TOWER),*
- b) *Luftaufsichtsstelle Augsburg*

2. Betriebsangaben

2.1 Betriebsumfang

- a) Segelflugzeuge mit Startart
 - Windenschlepp,
 - Flugzeugschlepp,
- b) Motorsegler,
- c) Schleppflugzeuge.

2.2 Flugbetriebsflächen

Start- / Landebahnausrichtung 071° / 251° MAG
(Ortsmissweisung / Variation 2002: ca. 1° E)

a) Start- / Landebahnen 07/25 für Schleppflugzeuge und Motorsegler.

Landebahnen Segelflugzeuge:

Start- / und Landebahnen, Breite 30 m, Länge 450 m,
Abstellflächen, Rückholbahnen, Breite 15 m, Länge 450 m,

b) Windenstart- und Landebahnen 07/25 Segelflugzeuge, Schleppstrecke 1:

Windenstart- / und Landebahnen, Breite 30 m, Länge 250 m,
Abstellflächen, Rückholbahnen, Breite 10 m, Länge 250 m,
Seilauslegebahn 1, Breite 5 m, Länge 1000 m,

c) Landebahnen 07/25 Segelflugzeuge:

Landebahnen, Breite 30 m, Länge 250 m,
Abstellflächen, Rückholbahnen, Breite 10 m, Länge 250 m,

d) Windenstartbahnen 07/25, Schleppstrecke 2:

Windenstartbahnen, Breite 20 m, Länge 50 m,
Seilauslegebahn 2, Breite 5 m, Länge 1000 m,

e) Windenstartbahnen 07/25, Schleppstrecke 3:

Windenstartbahnen, Breite 20 m, Länge 50 m,
Seilauslegebahn 3, Breite 5 m, Länge 1000 m,

f) Landebahnen Segelflugzeuge 07/25:

Landebahnen, Breite 30 m, Länge 250 m,
Abstellflächen, Rückholbahnen, Breite 15 m, Länge 250 m.

2.3 Verlängerung der Seilauslegebahnen

Auf Anforderung bei der Luftaufsichts- / Platzkontrollstelle Verlängerung der
Seilauslegebahnen nach Westen bis auf 1500 m.

2.4 Gewichtsbeschränkung

Die Flugbetriebsflächen des Segelfluggeländes sind für Luftfahrzeuge bis zu ei-
nem Höchstabfluggewicht von 2000 kg zugelassen.

2.5 Flugfunkfrequenzen

- | | | |
|----|------------------------------|--------------|
| a) | <i>AUGSBURG TURM / TOWER</i> | 124,975 MHz, |
| b) | <i>AUGSBURG SEGELFLUG</i> | 123,375 MHz, |
| c) | <i>AUGSBURG ATIS</i> | 124,575 MHz. |

- 2.6 Ortungshilfen
a) VHF – Peiler,
a) Flugplatzleuchtfeuer,
c) Anflug- / Randbefeuern der Asphalt Start - / Landebahn.
3. Benutzungsvorschriften
- 3.1 Benutzungsordnung
Die *Flughafen – Benutzungsordnung (FBO)* der *Augsburger Flughafen GmbH (AFG)* regelt die Benutzung des Verkehrslandeplatzes und des Segelfluggeländes.
- 3.2 Flugbetriebsregelungen
Der Flugbetrieb am Verkehrslandeplatz ist nach den Betriebsverfahren der *Flugsicherungsbedienste* und den Regelungen des *Luftamts Südbayern* durchzuführen.
a) Die *Betriebsbestimmung für die Durchführung des Segelflugbetriebs am Verkehrslandeplatz Augsburg* regelt den Flugbetrieb im Segelflugsektor sowie in der Kontrollzone Augsburg.
b) Die *Segelflug Gelände Ordnung (SGO)* regelt den Flugbetrieb auf dem Segelfluggelände.
4. Besondere Anordnungen des Luftamts Südbayern
- 4.1 Tageskennzeichnung der Flugbetriebsflächen
Die Flugbetriebsflächen müssen während des Flugbetriebs mit Tageskennzeichen nach den Richtlinien markiert sein (s. Lageplan vom 14. März 2002).
- 4.2 Flugbetrieb mit Schleppflugzeugen und Motorseglern
Der Motorflugbetrieb auf dem Segelfluggelände darf nur mit Luftfahrzeugen durchgeführt werden, für die der Flugplatzhalter (AFG) eine Zustimmung erteilt hat. Der Betrieb ist mit der *LA / PKS* abzustimmen.
- 4.3 Windenschleppstartbetrieb
a) Die Anzahl der Schleppwinden auf einer Windenstartbahn ist auf **zwei** Winden beschränkt.
b) Gleichzeitige Starts auf den Windenstartbahnen und der Start- und Landebahn für den Flugbetrieb mit Schleppflugzeugen und Motorseglern sind untersagt.
- 4.4 Einstellung des Schleppbetriebs
Der Winden- und Flugzeugschleppbetrieb ist bei Behinderung oder Gefährdung der Grundstücksnutzer benachbarter Flächen, sowie des Verkehrs auf der Segelflugbetriebsstraße und / oder den Zufahrtswegen, **umgehend** einzustellen.
- 4.5 Betriebsverfahren bei Seilrissen
Bei Seilrissen und Seilrissübungen muß nach **Süden** abgeflogen werden, um Gefährdungen oder Beeinträchtigungen des Flugbetriebs zu verhindern.
5. Überwachung des Flugbetriebs auf dem Segelfluggelände und im Segelflugsektor der Kontrollzone Augsburg
- 5.1 Einsatz der Flugbetriebs- und Startleiter für Segelflug
Der *Flugbetriebs-* oder der *Startleiter für Segelflug* übernehmen nach Abstimmung mit der *LA / PKS* die Überwachung des Flugbetriebs auf dem *Segelfluggelände* im *aktivierten Segelflugsektor* der Kontrollzone Augsburg.
- 5.2 Anweisungen für die Flugbetriebs- und Startleiter für Segelflug
Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haben die *Flugbetriebs- und Startleiter für Segelflug* die Anordnungen und Regelungen der Luftfahrtbehörden, sowie die Anweisungen der *LA / PKS* zu beachten.
- 5.3 Flugbetrieb ohne Flugbetriebsleiter für Segelflug
Die *LA / PKS* kann den Flugbetrieb, **ohne Flugbetriebsleiter für Segelflug** zulassen:
- wenn **ein verantwortlicher Startleiter** den Flugbetrieb auf dem Segelfluggelände überwacht,
 - für Windenschleppstarts **nur eine Windenstartbahn** in Betrieb ist,
 - im Flugplatzverkehr des Segelfluggeländes: **nicht mehr als fünf Luftfahrzeuge** eingesetzt werden.

- 5.4 Benützung der Seilauslegebahnen bis 1500 m
Die LA / PKS kann auf Anforderung die Benützung der Seilauslegebahnen bis 1500 m nach Westen gestatten, wenn keine Beeinträchtigung des Betriebs auf den anderen Flugbetriebsflächen zu erwarten ist.
6. Geltungsbereich der Segelflug Gelände Ordnung
- 6.1 Inkrafttreten
Die SGO für das Segelfluggelände am Verkehrslandeplatz Augsburg ist am 27. August 1985 in Kraft getreten.
- 6.2 Berichtigungen und Ergänzungen
Berichtigungen und Ergänzungen werden von den zuständigen Stellen vor dem in Krafttreten mit dem Flugplatzhalter und den Segelflugvereinen (SZA) abgestimmt:
a) Die für die Flugsicherung zuständige Stelle ist für die Verfahren und Betriebsbestimmungen im Segelflugsektor und in der Kontrollzone Augsburg zuständig.
b) Das Luftamt Südbayern ist zuständig für die Regelungen und die Änderung von Betriebsverfahren auf dem Segelfluggelände.
- 6.3 Gültigkeit
Die Abwicklung des Flugbetriebs im Segelfluginbereich regelt die jeweils gültige Fassung der SGO mit den dazugehörenden Anlagen.
- 6.4 Widerruf der Segelflug Gelände Ordnung
Die Fassung der SGO vom 03. Mai 1999 wird zurückgezogen und durch die Fassung vom 14. März 2002 ersetzt.

Augsburg, 14. März 2002
Luftaufsichtsstelle Augsburg

gez.

Zander
Sachbearbeiter für Luftaufsicht

Anweisung für den STARTLEITER FÜR SEGELFLUG

1. Allgemeines
 - 1.1 Als *STARTLEITER FÜR SEGELFLUG (SFLS)* dürfen nur sachkundige Personen eingesetzt werden. Der *SFLS* muß über ausreichende Fachkenntnisse in den Startarten verfügen, die er überwachen soll und muß mit den örtlichen Bestimmungen und Verfahren für den Flugbetrieb vertraut sein.
 - 1.2 Der verantwortliche *SFLS* hat unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen für Sicherheit und Ordnung an der jeweiligen *START- und LANDEBAHN*, und bei Betrieb ohne *FLUGBETRIEBSLEITER FÜR SEGELFLUG (FBLS)* den Flugbetrieb im *SEGELFLUGBEREICH* des Verkehrslandeplatzes Augsburg, zu sorgen.
 - 1.3 Der *SFLS* unterstützt den *FBLS*. Er ist bei Betrieb **ohne** *FBLS* der Ansprechpartner der *LUFTAUF SICHTS- / PLATZKONTROLLSTELLE (LA / PKS)*.
 - 1.4 Der *STARTWINDENFÜHRER, STARTHELPER, SEILRÜCKHOLER und STARTSCHREIBER* unterstehen dem *SFLS* während seiner Tätigkeit
 - 1.5 Der *SFLS* führt seine Aufgaben nach den Anweisungen der *LA / PKS* und den Weisungen des *FBLS* durch. Die gültige *SEGELFLUG GELÄNDE ORDNUNG (SGO)* für das Segelfluggelände am Verkehrslandeplatz Augsburg und die *SEGELFLUG BETRIEBS ORDNUNG (SBO)* sind zu beachten.
2. Aufgaben
 - 2.1 Der verantwortliche *SFLS* hat sich vor Aufnahme seiner Tätigkeit bei dem verantwortlichen *FBLS*, bei Betrieb ohne *FBLS* bei der *LA / PKS*, anzumelden und in das *DIENSTBUCH FÜR SEGELFLUG* einzutragen.

- 2.2 Vor Aufnahme des Flugbetriebs hat der SFLS die ordnungsmäßige *TAGESKENNZEICHNUNG* der *FLUGBETRIEBSFLÄCHEN* zu veranlassen, die Betriebsbereitschaft der *FLUGFUNK BODENSTELLE* und der *TELEPHON EINRICHTUNG* zu prüfen, sowie für die **ausreichende** Besetzung der Betriebspositionen zu sorgen.
- 2.3 Der SFLS überwacht den ordnungsgemäßen Betriebsablauf und sorgt für rasches Freimachen der Landeflächen und das Abstellen der Flugzeuge außerhalb des Start- und Landebereichs.
- 2.4 Der SFLS hat an der jeweiligen Start- und Landebahn das Betreten oder das Befahren der Flugbetriebsflächen durch Unbefugte zu verhindern.
- 2.5 Auf Anforderung der *LA / PKS* hat der SFLS den Startbetrieb einzuschränken.
- 2.6 Er hat die Einstellung des Schleppbetriebs **unverzüglich** vorzunehmen, wenn durch herabfallende Schleppseile eine Gefährdung entstehen könnte.
- 2.7 Der SFLS übermittelt Warnungen und Informationen über Flugfunk an Piloten im Flugplatzverkehr des Segelflughereichs. Bei Herannahen von Unwetter hat er die Einstellung des Segelflugbetriebs auf der jeweiligen Start- und Landebahn zu veranlassen.
- 2.8 Die Übergabe der Aufgaben muß im *DIENSTBUCH FÜR SEGELFLUG* eingetragen werden. Der Nachfolger des SFLS ist über alle Betriebsmaßnahmen zu unterrichten und muß sich beim *FBLs*, bei Betrieb ohne *FBLs* bei der *LA / PKS*, anmelden.
- 2.9 Die *STARTLISTENFÜHRUNG* wird vom SFLS überwacht. Bei Einstellung des Betriebs hat er die Vollständigkeit der Eintragungen zu prüfen und für die Abgabe der Listen bei der *Augsburger Flughafen GmbH* zu sorgen.

2.10 Die Einstellung des Flugbetriebs auf der Start- und Landebahn hat er dem verantwortlichen *FBLs*, bei Betrieb ohne *FBLs* der *LA / PKS*, **umgehend** zu melden und sich im *DIENSTBUCH FÜR SEGELFLUG* auszutragen.

2.11 Segelflugzeuge, Motorsegler und Schleppflugzeuge, die bei der Einstellung des Betriebs noch nicht von örtlichen Flügen zurückgekehrt sind, müssen dem *FBLs*, bei Betrieb ohne *FBLs* der *LA / PKS*, gemeldet werden.

Augsburg, 14. März 2002
Luftaufsichtsstelle Augsburg

gez.

Zander
Sachbearbeiter für Luftaufsicht

Anweisung für den FLUGBETRIEBSLEITER FÜR SEGELFLUG

1. Allgemeines

- 1.1 Als *FLUGBETRIEBSLEITER FÜR SEGELFLUG (FBL)* dürfen nur sachkundige Personen eingesetzt werden, die im *FBL – VERZEICHNIS* aufgeführt sind.
- 1.2 Der verantwortliche *FBL* hat unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen für Sicherheit und Ordnung im *SEGELFLUGBEREICH* des Verkehrslandeplatzes Augsburg zu sorgen.
- 1.3 Er ist der Ansprechpartner für die *Luftaufsichts- / Platzkontrollstelle (LA / PKS)*.
- 1.4 Der *FBL* ist weisungsbefugt gegenüber den am Flugbetrieb beteiligten Personen im Segelflughbereich. Er ist Beauftragter des Flugplatzhalters. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten.
- 1.5 Der *FBL* führt seine Aufgaben nach den Anweisungen der *LA / PKS* durch. Die gültige *SEGELFLUG GELÄNDE ORDNUNG (SGO)* für das Segelfluggelände am Verkehrslandeplatz Augsburg, sowie die *SEGELFLUG BETRIEBS ORDNUNG (SBO)* sind zu beachten.

2. Aufgaben

- 2.1 Der verantwortliche *FBL* hat sich vor Aufnahme seiner Tätigkeit bei der *LA / PKS* anzumelden und in das *DIENSTBUCH FÜR SEGELFLUG* einzutragen.
- 2.2 Er muß mit den örtlichen Bestimmungen und Verfahren für den Flugbetrieb vertraut sein.
- 2.2.1 Vor Aufnahme des Flugbetriebs auf dem Segelfluggelände hat er die ordnungsgemäße Besetzung der *START- , LANDE- und SEILAULEGEBAHNEN* zu prüfen und die Betriebsfreigabe bei der *LA / PKS* einzuholen, sowie

die Festlegung der *START- / LANDERICHTUNG* unter Berücksichtigung der Betriebsbedürfnisse für den Segelflugbetrieb abzustimmen.

- 2.3 Der *FBL* überwacht den ordnungsmäßigen Betriebsablauf im Segelflughbereich und koordiniert den Flugbetrieb.
- 2.4 Auf Anforderung der *LA / PKS* hat er den Startbetrieb einzuschränken.
- 2.4.1 Die Einstellung des Schleppbetriebs ist ***unverzüglich*** zu veranlassen, wenn durch herabfallende Schleppseile eine Gefährdung entstehen könnte.
- 2.5 Der *FBL* veranlaßt die Übermittlung von Flug- und Unwetterwarnungen an die Piloten im Flugplatzverkehr des Segelflughbereichs. Bei Herannahen von Unwetter hat er die Einstellung des Flugbetriebs zu veranlassen.
- 2.6 Die Übergabe der Aufgaben muß im *DIENSTBUCH FÜR SEGELFLUG* eingetragen werden. Der Nachfolger des *FBL* muß sich bei der *LA / PKS* anmelden und ist über alle Betriebsmaßnahmen zu unterrichten.
- 2.7 Bei Einstellung des Flugbetriebs im Segelflughbereich hat der *FBL* die *LA / PKS* ***umgehend*** zu benachrichtigen. Das *DIENSTBUCH FÜR SEGELFLUG* ist abzuschließen und bei der *LA / PKS* abzugeben.
- 2.8 Segelflugzeuge und Motorflugzeuge, die bei Einstellung des Betriebs im Segelflughbereich noch nicht von örtlichen Flügen zurückgekehrt sind, müssen der *LA / PKS* gemeldet werden.

Augsburg, 14. März 2002
Luftaufsichtsstelle Augsburg

gez.

Zander
Sachbearbeiter für Luftaufsicht